

1960	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1960	Nr. 66
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 12. 60	Verordnung zur Änderung der Zollvormerk-Ordnung und zur Aufhebung der Verordnung über die Zollbehandlung von Tabakerzeugnissen, Kaffee und Tee im kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze	1001
15. 12. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung) und zur Änderung der Käseverordnung	1004

**Verordnung
zur Änderung der Zollvormerk-Ordnung
und zur Aufhebung der Verordnung über die Zollbehandlung
von Tabakerzeugnissen, Kaffee und Tee im kleinen Grenzverkehr
an der deutsch-schweizerischen Grenze**

Vom 9. Dezember 1960

Auf Grund des § 16 Abs. 1, des § 69 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 2, des § 76 Abs. 4, des § 101 Abs. 3, des § 103 Abs. 1 und 2 und des § 109 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Zollvormerk-Ordnung vom 24. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 595), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zollvormerk-Ordnung vom 15. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 919), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

9. Wiedergestellungsfrist für Zollgut im
Nämlichkeitsverkehr

(1) Für die Wiedergestellung des veredelten Zollguts aus einem einmaligen Zollveredelungsverkehr mit Einfuhr-Zollvormerkschein (§ 33 Abs. 1 Satz 2) wird eine Frist nach der Zeit bestimmt, die für die Veredelung der Waren und für ihren Absatz erforderlich ist.

(2) Die Zollstelle kann die Wiedergestellungsfrist (Absatz 1) verlängern, wenn dies vor Ablauf der Frist beantragt wird.

(3) Für Zollveredelungsverkehre mit Zollvormerkrechnung (§ 33 Abs. 1 Satz 1) ist die Abrechnungsfrist die Wiedergestellungsfrist.“

2. In § 30 a

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Bei einmaligen Zollveredelungsverkehren mit Einfuhr-Zollvormerkschein wird für die Gestellung des Ersatzguts eine Frist bis zu 3 Monaten gesetzt. Die Zollstelle kann eine längere Frist setzen, wenn dies wegen der Dauer der Veredelung der eingeführten Waren erforderlich ist. Für Zollveredelungsverkehre mit Zollvormerkrechnung ist die Abrechnungsfrist die Gestellungsfrist.“

b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Zollstelle kann die nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 bestimmten Fristen verlängern, wenn die Veredelung der eingeführten Waren wegen nachträglich eingetretener Umstände nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann und wenn die Verlängerung vor Ablauf der Fristen beantragt wird. Die Zollstelle kann die nach Absatz 2 Satz 1 bestimmte Frist verlängern, wenn dies vor Ablauf der Frist beantragt wird.“

3. In § 32

- a) erhält Absatz 1 Satz 3 folgende Fassung:
 „Bei Zollveredelungsverkehren mit Festhaltung der Nämlichkeit kann die Zollstelle, bei Zollveredelungsverkehren mit Gestellung von Ersatzgut kann das Hauptzollamt zulassen, daß der Zollantrag bei einer anderen Zollstelle gestellt wird.“
- b) wird in Absatz 1 der Satz 4 gestrichen,
- c) werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „für alle Zollveredelungsverkehre mit Ausnahme der einmaligen Zollveredelungsverkehre“ gestrichen,
- d) werden in Absatz 3 hinter dem Wort „Zollveredelungsverkehre“ die Worte „mit Einfuhr-Zollvormeckschein“ eingefügt.

4. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

12. Zollvormecksrechnung

(1) Die Zollstelle führt über die Warenbestände der Zollveredelungsverkehre die Zollvormecksrechnung nach vorgeschriebenem Muster. Bei einmaligen Zollveredelungsverkehren kann die Zollstelle das Zollgut auf Einfuhr-Zollvormeckschein abfertigen (§ 34), wenn dadurch die Abwicklung des Zollveredelungsverkehrs erleichtert wird.

(2) In der Zollvormecksrechnung werden die Waren nach Art und Beschaffenheit unter Angabe des Zollsatzes getrennt aufgeführt. Die Waren werden nach den Maßstäben des Zolltarifs, wertzollbare Waren außerdem nach der Menge, angeschrieben. Soweit erforderlich, wird das Eigengewicht der Waren angeschrieben. Beim Lohnveredelungsverkehr kann von der Anschreibung des Zollwerts abgesehen werden. Wenn nachgewiesen ist, daß für die Waren die Vergünstigungen aus den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften in Anspruch genommen werden können, so wird dies ebenfalls vermerkt. Im übrigen gilt § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

(3) Bei der Abschreibung in der Zollvormecksrechnung können die Waren in unveredelte Waren umgerechnet werden, wenn dadurch die Abrechnung (§ 38 Abs. 4) erleichtert wird. Neben den unveredelten Waren sind die Abfälle nach Menge und Beschaffenheit und die Fehlmengen anzugeben. Wenn für die Waren die Vergünstigungen aus den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften in Anspruch genommen werden können, so wird dies ebenfalls vermerkt.

(4) Ist für wertzollbare Waren ein Zoll zu erheben, so wird der Zollwert der entsprechenden unveredelten Waren in der Reihenfolge ihrer Anschreibung im Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt, falls nicht der Veredler die Anwendung des tatsächlich auf die Waren entfallenden Zollwerts beantragt.“

5. In § 35 erhalten in Absatz 3 die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Zollstelle kann eine solche Wiedergestellung zulassen, wenn das Zollgut sich als ungeeignet zur Veredelung erweist oder zur Veredelung unbrauchbar geworden ist. Die Zollstelle kann sie ausnahmsweise auch in anderen Fällen zulassen, vor allem, wenn der erteilte Lohnauftrag zurückgenommen oder geändert wird oder wenn es sich um Reste aus Versuchsfertigungen handelt.“

6. In § 35 a

- a) wird dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:
 „Das Hauptzollamt kann die Gestellung bei einer anderen Zollstelle zulassen, wenn dadurch die Prüfung nach Absatz 5 nicht wesentlich erschwert wird.“
- b) erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:
 „Die Zollstelle kann ausnahmsweise zulassen, daß an Stelle des Ersatzguts das unveredelte Zollgut wiedergestellt wird.“
- c) werden in Absatz 3 Satz 2 die Worte „Der Veredler hat“ ersetzt durch „Im Anschluß an die Gestellung ist“,
- d) ist in Absatz 3 der Satz 3 zu streichen.

7. In § 38

- a) werden in Absatz 2 hinter dem Wort „Zollveredelungsverkehre“ die Worte „mit Einfuhr-Zollvormeckschein“ eingefügt,
- b) wird Absatz 3 gestrichen,
- c) erhält in Absatz 4 der Satz 1 folgende Fassung:
 „Zollveredelungsverkehre mit Zollvormecksrechnung werden vierteljährlich abgerechnet.“

8. In § 38 a

- a) erhalten in Absatz 1 die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
 „Einmalige Zollveredelungsverkehre mit Einfuhr-Zollvormeckschein werden bei Ablauf der Gestellungsfrist abgerechnet. Andere Zollveredelungsverkehre werden vierteljährlich abgerechnet.“
- b) wird dem Absatz 2 folgendes angefügt:
 „Für die Abrechnung von Zollveredelungsverkehren mit Zollvormecksrechnung gilt § 38 Abs. 4 sinngemäß. Die Zollstelle kann diese Abrechnung im einzelnen Fall hinausschieben, wenn der Veredler nachweist, daß dies wegen der Dauer der Veredelung der eingeführten Waren erforderlich ist. Die Oberfinanzdirektion kann die Abrechnung einzelner Veredelungsverkehre nach anderen Zeitabschnitten zulassen, wenn dies wegen der Dauer der Veredelung der Waren erforderlich ist.“

§ 2

Die Verordnung über die Zollbehandlung von Tabakerzeugnissen, Kaffee und Tee im kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 749) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952, Artikel 6 des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1960

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe
als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung)
und zur Änderung der Käseverordnung**

Vom 15. Dezember 1960

Auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 950), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung) vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 werden hinter dem Wort „Johannisbrotkernmehl“ ein Komma und das Wort „Guarmehl“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 7 werden hinter dem Wort „Kochsalz“ die Worte „und zu Kochsalzersatzmitteln“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 11 werden die Worte „von geräuchertem Lachs und“ gestrichen.
4. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2 Abs. 2 Nr. 9 und 12 tritt am 23. Dezember 1961 außer Kraft; § 4 tritt am 23. Dezember 1963 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Käseverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 12. Juni 1951), zuletzt geändert

durch § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 1 a erhält folgende Fassung:

„Als Zusatz zur Milch für die Herstellung von Schnittkäse wird

- a) Kalziumchlorid bis zu 0,2 Gramm
 - b) Salpeter (Natrium- und Kaliumnitrat) bis zu 0,2 Gramm
- auf einen Liter Milch zugelassen.“

2. § 1 b erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 5a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes besteht nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den nach § 1a zugelassenen fremden Stoffen kenntlich zu machen.“

3. § 28 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) §§ 1 a und 1 b treten am 23. Dezember 1963 außer Kraft.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 3 tritt am 23. Dezember 1960 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1960

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder